

Eidgenössisches Departement für Inneres EDI  
Frau  
Roselyne Praz  
3003 Bern  
[roselyne.praz@bag.admin.ch](mailto:roselyne.praz@bag.admin.ch)

Bern, 23. September 2019 sgv-KI/ds

### **Umfrage im Rahmen des Postulats von Nationalrätin Ruth Humbel (13.3224 Entlastung der Krankenversicherung von ungerechtfertigten Kosten)**

Sehr geehrte Frau Praz

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. August 2019 lädt das eidgenössische Departement des Innern EDI ein, zur Umfrage im Rahmen des Postulats von Nationalrätin Ruth Humbel (13.3224 Entlastung der Krankenversicherung von ungerechtfertigten Kosten) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Generell verfügen weder der sgv noch seine grossen Branchenverbände über gesichertes und aktuelles Zahlenmaterial. Dies müsste im Rahmen einer Studie zuerst erarbeitet werden. Untenstehend geben wir Ihnen die Angaben der befragten Branchenorganisationen wieder.

#### **1. Wie hoch sind Prozentsatz und Anzahl Arbeitgeber, die Arztzeugnisse verlangen nach einem, drei oder 5 Tagen Arbeitsunfähigkeit?**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verfügt diesbezüglich über keine Zahlen. Eine verbandsinterne Umfrage hat zu folgenden Branchen ein Ergebnis gebracht:

**Baumeister:** Im Bauhauptgewerbe sind 3 Tage üblich.

**Maler und Gipser:** Eine Umfrage der Geschäftsstelle des SMGV hat ergeben, dass in der Branche ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangt wird.

**Isoliergewerbe:** Art. 51.3 des ISOLSUISSE-GAV sieht den Nachweis der Krankheit mittels Arztzeugnis grundsätzlich ab dem 3. Krankheitstag vor. Abweichende Versicherungsbedingungen bleiben gemäss GAV vorbehalten. Der GAV nennt in diesem Zusammenhang z. B. Arztzeugnisse ab 1. Arbeitstag oder Arztzeugnis durch Vertrauensarzt. Es ist anzunehmen, dass sich die Praxis im Isoliergewerbe am Art. 51.3 orientiert (Zeugnis ab 3. Krankheitstag). Leider liegen keine gesicherten Daten zu diesem Thema vor.

**Gebäudetechnik:** Der GAV Gebäudetechnik kennt keine entsprechende Klausel. In der Praxis werden oft ab dem 3. Tag Arztzeugnisse verlangt. Es gibt aber auch Einzelfälle ab dem ersten Tag. Über genaue Erhebungen verfügt suissetec nicht.

**Gartenbau:** Der GAV gibt die Möglichkeit, dass Krankheitstage erst ab dem dritten Tag vergütet werden. So verlangen die Arbeitgeber oft auch erst ab dem dritten Krankheitstag ein Arztzeugnis. Geschätzt wird, dass dies bei fast 75 % der Arbeitgeber so gehandhabt wird.

**Bäcker, Conditoren:** Bei Abwesenheiten von mehr als drei Tagen muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unaufgefordert so rasch als möglich ein Arztzeugnis einreichen (Art. 33 Abs. 6 GAV). Der Arbeitgeber kann aber bereits ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis verlangen. Letzteres ist v. a. dann der Fall, wenn er von der Taggeldversicherung dazu verpflichtet ist oder aber aufgrund des Sachverhalts Zweifel bestehen. Wie die prozentuale Verteilung ist, dazu gibt es keine Angaben. Es besteht der Eindruck, dass vermehrt und schneller Arztzeugnisse eingefordert werden.

**Fleischfach:** In Art. 44 GAV Metzgereigewerbe wird festgehalten, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, ab dem 3. Arbeitstag ein Arztzeugnis vorzulegen. Der Schweizerische Fleischfachverband hat keine Angaben oder Schätzungen zur Frage, wie das effektive Verhalten der Arbeitgeber beim Einfordern von Arztzeugnissen ist. Aus der Rechtsberatung zeigt sich, dass die Arbeitgeber oft auf einem Arztzeugnis beharren, sie jedoch wenig Vertrauen in die Ärzte haben, welche die Arztzeugnisse ausstellen, weil sie der Ansicht sind, dass sie oft zu leichtfertig ausgestellt würden. Den Weg, einen Vertrauensarzt beizuziehen, gehen sie oft nicht, weil sie einerseits die finanzielle Belastung scheuen, andererseits jedoch der Ansicht sind, dass bestenfalls anschliessend ein weiteres Arztzeugnis vorliegt, welches dem ersten Zeugnis widerspricht, also eine Patt-Situation geschaffen wird, die ihnen auch nicht viel weiterhilft. Dennoch verlangen sicherlich über die Hälfte der Arbeitgeber bei längeren Abwesenheiten ihrer Mitarbeiter ein Arztzeugnis, vor allem bei denjenigen, welche sich durch häufige Abwesenheiten auszeichnen.

**Gastronomie und Hotellerie:** Gemäss Art. 26 L-GAV ist der Mitarbeiter verpflichtet, bei Arbeitsverhinderungen ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber innert Wochenfrist nach Ausstellung zuzustellen. Macht die Versicherung ihre Leistungen von einem Arztzeugnis abhängig, kann das Zeugnis vom 1. Tag an verlangt werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, auf seine Kosten das Zeugnis eines Vertrauensarztes zu verlangen.

**Garagengewerbe:** Im Garagengewerbe gibt es regionale Lösungen. Die Betriebe der Sektionen Aargau, Genf, Wallis und Tessin haben keine Bestimmungen zum Arztzeugnis. Die Sektionen Bern, Zug, Zürich, Ostschweiz, Solothurn und Uri haben eine Bestimmung, welche besagt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist für den Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, deren Versicherungsbedingungen verlangen, dass der Arbeitnehmer ein Arztzeugnis vorlegt. Die Sektionen Baselland/Baselstadt, Waadt, Neuenburg und Zentralschweiz sehen vor, dass der Arbeitnehmer ab dem dritten Krankheitstag ein ärztliches Zeugnis vorlegen muss.

**Transportgewerbe:** Angaben, Zahlen oder gar Studien dazu hat ASTAG nicht. Im Rahmen der Rechtsberatungen, welche zu Gunsten der Verbandsmitglieder erbracht werden, wird geschätzt, dass fast alle Arbeitgeber bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein ärztliches Zeugnis verlangen. Nebst der (bereits in der Antwort des Bundesrates zum Vorstoss Humbel ausgeführten) Beweislast, die gemäss arbeitsrechtlicher Lehre und Rechtsprechung bekanntlich der Arbeitnehmer trägt, verlangen die Krankenlohnausfallversicherungen ein Arztzeugnis, bevor sie den Arbeitgebern das (verscherte) Krankentaggeld (zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer) ausrichten. In der Regel verlangt die Mehrheit unserer Betriebe ab dem dritten Krankheitstag ein Arztzeugnis.

**Temporär- und Verleiharbeit:** swisstafing verfügt über keine Zahlen oder Studien zu dieser Frage. In der Branche sind die temporären Mitarbeiter gegen die Krankheit gemäss Art. 28 und Art. 29 GAV

Personalverleih zwingend versichert. In diesem Zusammenhang muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber und die Einsatzfirma ohne Verzug über die Erkrankung informieren. Darüber muss er ausreichend nachweisen können (insb. durch Einreichen eines Arztzeugnisses), dass er sich zu diesem Zeitpunkt im Krankenstand befindet. Da die KTG-Lösung eine Wartefrist von 2 Kalendertagen vorsieht, verlangen die Personalverleiher in der Regel erst nach drei Arbeitstagen ein Arztzeugnis. Dies ist auch der Grund, warum im Musterarbeitsvertrag empfohlen wird, festzuhalten, dass um Anspruch auf die Leistungen der Versicherung zu haben, innert 3 Tagen ein Arztzeugnis vorgelegt werden muss.

## **2. Gibt es in Bezug auf Frage 1 Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen?**

Die meisten Branchen (vgl. oben) haben eine Dreitagesfrist. Die Frist von 5 Tagen ist nie genannt worden. Die Eintagesfrist hingegen wird punktuell angewendet.

## **3. Hat der Schweizerische Gewerbeverband sgv eine Vorstellung von den Kosten, die entstehen, weil bereits nach einem Tag Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorzulegen ist? Was würde gegen eine Aufhebung dieser Pflicht bei kurzzeitiger Arbeitsunfähigkeit (1-3 Tage) sprechen?**

Ein Arztzeugnis, das eine Untersuchung des Patienten einschliesst, dürfte bis zu CHF 100.00 kosten. Gegen die Aufhebung, bei kurzzeitiger Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorzulegen, spricht das Vertrauen zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden. Ist der oder die Arbeitnehmende tatsächlich krank, kann sie dies mit gutem Gewissen mit einem entsprechenden Arztzeugnis belegen. Die Arbeitgeberin wiederum hat mit grosser Wahrscheinlichkeit die Gewähr, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer wirklich an der Ausübung der Arbeit verhindert ist.

Beim Wegfall der Pflicht, Arbeitszeugnisse abzuliefern, wird das Missbrauchspotential zumindest bei einem Teil der Arbeitnehmenden vergrössert.

## **4. Wenn die mit Arztzeugnissen verbundenen Kosten nicht mehr von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden, welche Auswirkungen hätte das Ihrer Ansicht nach? Wären die Arbeitgeber bereit, einen Teil dieser Kosten zu tragen?**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv und auch die Branchenverbände lehnen eine Übernahme der mit dem Arztzeugnis verbundenen Kosten ab. Selbst bei einem KMU mit einer mittelgrossen Belegschaft könnten sich pro Jahr mehrere Tausend Franken Kosten ergeben.

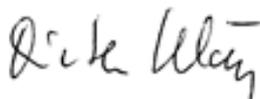
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter